

Die neue KI-Kennzeichnungspflicht seit August

Artikel von Jürgen Hüneborn | Fachanwalt für IT-Recht in
Münster

04.08.2026

„Guten Tag, ich bin eine KI!“

- so oder ähnlich muß seit Beginn des Monats Ihr Kundendialog beginnen, wenn Sie Ihre Kunden mit einem KI-gestützten Chatbot sprechen lassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dies am Telefon (z.B. von ZenDesk oder jetzt auch von IONOS) oder in einem klassischen web-basierten Chat passiert. In beiden Fällen muß ein „deutlicher Hinweis“ – ggfs. Audiohinweis – zu Beginn der Konversation erfolgen, dass der Kunde nun mit einer künstlichen Intelligenz spricht.



Transparenz per Gesetz: Die neue KI-Kennzeichnungspflicht seit August

Mit dem Inkrafttreten der entscheidenden Regelungen des EU Artificial Intelligence Acts (EU AI Act) am 02. August 2026 ist der rechtliche Rahmen für Künstliche Intelligenz in der Europäischen Union in eine neue Phase getreten. Die Regelung selbst datiert bereits aus August 2024. Eine der spürbarsten Neuerungen für Unternehmen, Entwickler und Medienschaffende ist die stufenweise eingeführte **KI-Kennzeichnungspflicht**. Sie soll sicherstellen, dass Verbraucher auf einen Blick erkennen können, wenn Inhalte synthetisch generiert oder manipuliert wurden.

- **Transparenz bei Deepfakes und Synthetischen Medien:** Audiovisuelle Inhalte (Bilder, Videos, Audio), die reale Personen, Orte oder Ereignisse darstellen und durch KI maßgeblich verändert oder erzeugt wurden („Deepfakes“), müssen eindeutig als solche deklariert werden.
- **Kennzeichnung von Texten im öffentlichen Interesse:** KI-generierte Texte, die der Information der Öffentlichkeit über Themen von öffentlichem Interesse dienen (z. B. Nachrichtenartikel oder politische Beiträge), unterliegen ebenfalls einer Offenlegungspflicht, es sei denn, ein Mensch hat den Text redaktionell geprüft und trägt die Verantwortung.
- **Automatische Erkennung im Hintergrund:** Entwickler von generativem KI-Systemen sind verpflichtet, ihre Systeme so zu gestalten, dass Outputs mit

maschinenlesbaren Wasserzeichen oder Metadaten versehen werden, um eine Rückverfolgbarkeit zu ermöglichen.

Verpflichtung	Zielgruppe	Umsetzung in der Praxis
Erkennbare Kennzeichnung	Ersteller von Deepfakes / KI-Medien	Visuelle Hinweise (z. B. "Mit KI generiert") oder deutliche Audio-Hinweise
Metadaten & Wasserzeichen	Anbieter von KI-Modellen	Einbettung unsichtbarer, maschinenlesbarer Signale in Dateien
Nutzer-Hinweis bei Interaktion	Betreiber von Chatbots / Dialogsystemen	Klarer Hinweis zu Beginn der Konversation, dass mit einer KI gesprochen wird

Ausnahmen und Herausforderungen

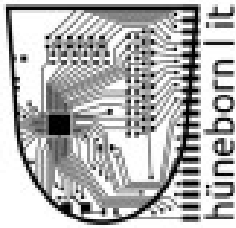
Nicht jede KI-Nutzung muss zwingend für den Endnutzer sichtbar sein. Rein unterstützende Werkzeuge – wie die Rechtschreibprüfung, Standard-Bildbearbeitung (z. B. Zurechtschneiden) oder die Nutzung von KI zur Code-Generierung in der Softwareentwicklung – fallen in der Regel nicht unter die Kennzeichnungspflicht für das Endprodukt.

Für Unternehmen liegt die Herausforderung nun vor allem in der technischen Umsetzung und der rechtskonformen Gestaltung ihrer Prozesse. Während große Plattformen vermehrt automatisierte Scans und Kennzeichnungen integrieren, müssen Content-Ersteller eigene Workflows anpassen, um Bußgelder zu vermeiden.

Die Kennzeichnungspflicht ist ein zentraler Baustein des europäischen Weges: Sie verbietet KI nicht, verlangt aber ein klares Signal für Transparenz und Vertrauen im digitalen Raum.

Der Teufel wird wie so oft im Detail liegen: Mir sind zu Beginn des Monats bereits Werbeprospekte aufgefallen, deren „Fotos“ (nennen wir sie lieber Abbildungen...) mit einem sehr kleinen, grauen Kästchen „AI“ gekennzeichnet waren. Ob das der Anforderung an einen „deutlichen visuellen Hinweis“ genügt, wird sicherlich bald Gerichte beschäftigen.

In allen IT-rechtlichen Fragestellungen und Fragen der rechtskonformen KI-Anwendung berät Sie gerne:



Port7 Rechtsanwälte

Jürgen Hüneborn, Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht

hueneborn@port7.de

Am Mittelhafen 16, 48155 Münster

0251 – 203 188 00

www.port7.de